

Anbau- und Liefervertrag 2010

Nr. WR10010

Sommerkümmel

Die untenstehenden Vertragsparteien (Punkt 1) schließen folgenden Anbau- und Liefervertrag:

1. Vertragsparteien

1.1 Aufkäufer

in Zusammenarbeit mit
(nur ausfüllen, wenn zutreffend)

Lagerhaus/Handelsfirma

Filiale/Übernahmestelle

1.2 Produzent

Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!

Name

Vorname

E-Mail

@

Postleitzahl

Ort

Betriebsnummer

Straße

Hausnummer

Telefonnummer

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Anbau von

Sommerkümmel (Carum carvi L. var. annuum hort)

sowie die Lieferung und Übernahme der daraus erwachsenen Ernte 2010.

3. Sorten und Flächen

(Bitte ankreuzen und ausfüllen)

3.1 Sorte: _____

3.2 Flächen:

Feld	ha
1	
2	
3	
4	
5	
Gesamt	

4. Pflichten des Produzenten

4.1 Flächen und Saatgutkriterien

Der Produzent verpflichtet sich zum Anbau von Senf wie in Punkt 3 vereinbarten Flächen. Es ist ausschließlich zertifiziertes RWA-Saatgut über den Vertragspartner (Aufkäufer) zu beziehen, was auf Anfrage nachzuweisen ist.

Der Anbau von wirtschaftseigenem Saatgut (Nachbausaatgut) ist ausdrücklich verboten.

4.2 GMO

Gentechnisch veränderte Sorten dürfen NICHT angebaut werden.

4.3 Lieferung

Der Aufwuchs der vertragsgegenständlichen Sorte ist reinsortig unmittelbar nach der Ernte abzuliefern.

Der Produzent führt von der Saatgutübernahme, über Anbau, Kulturpflege bis zur Ernte eigene Aufzeichnungen und weist diese auf Anfrage dem Aufkäufer vor.

Die Lieferung gilt frei Lagerhaus gemäß Punkt 1.

5. Pflichten des Aufkäufers

Der Aufkäufer ist verpflichtet, die auf der Vertragsfläche gewachsene Ernte bei Erfüllung der Qualitätsnormen gemäß Punkt 7 zu übernehmen.

Ware, die den Qualitätskriterien nicht entspricht, kann vom Aufkäufer unter Berücksichtigung von Abschlägen übernommen werden.

6. Ernte und Übernahme

Der Drusch der Senfflächen sollte nicht am Wochenende erfolgen. Wir empfehlen, den Drusch am Beginn einer Arbeitswoche zu organisieren und mit der geplanten Übernahmestelle abzustimmen, da die Saat eventuell sofort nach der Übernahme getrocknet werden muss.

Die Übernahme kann mit Saatgutcontainern oder in Big Bags erfolgen.

7. Qualitätskriterien

7.1 Mikrobiologische Kriterien gemäß österreichischem Lebensmittelbuch (ÖLMB, Codex alimentarius Austriacus)

Die angelieferte Rohware muss vor der Reinigung und Trocknung folgenden Qualitätsnormen entsprechen:

Kriterium	ÖLMB	Umrechnung
Salmonella spp.	nicht nachweisbar in 25 g	nicht nachweisbar in 25 g
Staphylococcus aureus	1,0 x 10 ³ /g	1.000/g
Eschericia coli	1,0 x 10 ⁵ /g	100.000/g
sulfitreduzierende Clostridien	1,0 x 10 ⁵ /g	100.000/g
Bacillus cereus	1,0 x 10 ⁵ /g	100.000/g
Schimmelpilze	1,0 x 10 ⁶ /g	1.000.000/g

7.2 Physikalische und chemische Parameter (nach der Reinigung)

Art	Samen von Carum carvi L. var. annuum hort (Sommerkümmel)	
Allgemeinzustand		handelsüblich
Geschmack		herb würzig
Geruch		arteigen, aromatisch
Farbe		graubraun
Größe/Beschaffenheit		3 – 4 mm lang, ganz
Keimfähigkeit		min. 80,0 %
Reinheit		min. 99,8 %
Ätherisches Öl		min. 3,0 %
Asche		max. 6,0 %
„Sand“		max. 1,0 %
Feuchtigkeit		max. 8,0 %
Wasseraktivität		min. 0,65 aW
Pestizide		nicht nachweisbar
Aflatoxin	B1: B2+G1+G2:	max. 1 ppb max. 5 ppb

7.3 Sonstige Kriterien

Kriterium	Stück
Sklerotien	0
Gemeiner (weißer) Stechapfel, Datura stramonium L.	0
Ambrosia	0

7.4 GMO

Kriterium	
GMO-Verunreinigung	0 %

8. Verwertung der Ernte

Die Verwertung der Ware zum bestmöglichen Marktpreis wird von der RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft, Wienerbergstraße 3, 1100 Wien, durchgeführt, die sie an Drittkunden (Endkäufer) vermittelt.

9. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt zehn Wochen nach Übernahme der Ware zu den aktuellen Saison- bzw. Monatspreisen für Kümmel.

Basis für die Berechnung ist die fertig gereinigte Ware bzw. sind die Werte aufgrund der Probesiebungen und Analysen im Saatgut-Labor der RWA AG in Lannach.

Abschläge werden weiterverrechnet für:

- Herausreinigung von Sklerotien
- Notwendige Spezialreinigung des Erntegutes (Farbsortierer, etc.)
- Nichterreichen des Mindestwertes von 3% an ätherischen Öl (siehe Punkt 7)

Der Aufkäufer behält sich vor, die Zahlung in eine Akonto- und eine Schlusszahlung aufzuteilen.

Der Reinigungsabfall ist wertlos und wird auf Kosten der RWA AG entsorgt.

10. Streitschlichtung

Alle Streitigkeiten werden grundsätzlich einvernehmlich beigelegt.

Ist das nicht möglich kann ein Schiedsgericht eingerichtet werden, das aus Mitgliedern besteht. Jede Partei kann ein Mitglied bestimmen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, die Entscheidung ist für beide Parteien bindend. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei.

Grundlage jeder Streitschlichtung sind die Qualitäten, die aus dem Rückstellmuster, das bei der Übernahme gezogen wird, festgestellt werden.

11. Datenschutz

Der Produzent erteilt gemäß § 8 Abs 1 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 idgF seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Daten für Zwecke der Beratung, der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen und zur Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Aufkäufer (Lagerhaus)

Unterschrift Produzent (Landwirt)

U:\11_Verträge\2010\02_Anbauverträge\WR10010_Anbauvertrag_Sommerkümmel.docx